



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zum Entwurf der Verordnung über die intensive Frühintervention bei Autismus-Spektrum-Störungen (IFIAV)

Artikel	Kommentare/Bemerkungen	Änderungsvorschlag
Art. 2	In seiner derzeitigen Ausgestaltung, mit der abschliessenden Aufzählung der Voraussetzungen und der Verweisung auf nachfolgende Artikel, wird weder deutlich, dass eine Vereinbarung zwischen der Invalidenversicherung (IV) und einem Kanton gemäss Art. 13a Abs. 1 Bst. d nIVG die Grundvoraussetzung für die Ausrichtung von IV-Beiträgen bildet, noch überzeugt die Bestimmung systematisch. Eine Vereinfachung wäre möglich, indem – unter dem Vorbehalt der nötigen Vereinbarung zwischen Kanton und IV – festgehalten würde, dass die IV Pauschalen zur Kostenübernahme der im Rahmen der IFI erbrachten medizinischen Massnahmen gewährt, sofern die Voraussetzungen dieses Abschnitts (d.h. des 2. Abschnitts) erfüllt sind.	
Art. 3 Abs. 1	Wir begrüssen, dass sowohl Organisationen, die einer öffentlich-rechtlichen Institution angegliedert sind, als auch solche, die einen Leistungsauftrag bezüglich der intensiven Frühintervention (IFI) bei Autismus-Spektrum-Störungen mit dem Kanton abgeschlossen haben, die IFI-Pauschale der IV für medizinische Massnahmen beantragen können.	
Art. 5 Bst. e	<p>Damit IFI nachhaltig wirkt, sind der Einbezug, die Anleitung und die Beratung der Eltern sicherzustellen. Die Eltern sind als erweiterte Zielgruppe bzw. Interventionsbeteiligte zu verstehen.</p> <p>Neben den Eltern müssen auch weitere Personen, die das Kind im Alltag betreuen, zwingend involviert werden (z.B. auch Pflegeeltern).</p>	<p>Wir beantragen, den zweiten Teilsatz («soweit dies möglich ist») in Art. 5 Bst. e wegzulassen.</p> <p>Wir beantragen die Ergänzung von Art. 5 Bst. e mit «und andere Erziehungsbeauftragte».</p>
Art. 6 (Allgemeines)	Art. 6 vermischt Dauer und Ort. Wir regen an, diese beiden Kriterien auseinander zu nehmen und in zwei separaten Bestimmungen zu regeln.	



<p>Art. 6 Abs. 1</p>	<p>Mit der Festlegung der Dauer von IFI auf mindestens zwei Jahre bei insgesamt mindestens 90 Wochen wird in Art. 6 Abs. 1 ein Minimalumfang definiert. Durch die Umformulierung «in der Regel» statt «mindestens» wird vermieden, dass einige Kinder aufgrund eines zu kurzen Zeitraums bis zum Schuleintritt oder aufgrund von Abklärungs- und Wartezeiten ausgeschlossen werden. Gleichzeitig können die Ausnahmemöglichkeiten der Verkürzung (Art. 6 Abs. 2) und der Verlängerung (Art. 7) weiterhin berücksichtigt werden. Überdies ist Art. 14 nicht in Einklang mit der jetzigen Formulierung (mindestens).</p>	<p>Wir regen an, Abs. 1 umzuformulieren und festzuhalten, dass eine IFI <u>in der Regel</u> zwei Jahre dauere statt <u>mindestens</u> zwei Jahre.</p>
<p>Art. 8 Bst. e</p>	<p>Gemäss Art. 8 Bst. e müssen Kinder bei Beginn der IFI grundsätzlich jünger als vier Jahre sein. In medizinisch begründbaren Fällen sollen Kinder an einer IFI teilnehmen dürfen, die beim Beginn der IFI älter als vier Jahre sind. Letzteres kollidiert mit dem für die Wirksamkeit von IFI wichtigen Grundsatz einer möglichst früh einsetzenden Intervention sowie mit dem Stichtag eines regulären Schuleintritts. Der reguläre Schuleintritt ist einer IFI vorzuziehen, weshalb wir beantragen, Art. 8 Bst. e wie folgt anzupassen: «sie befinden sich bei Beginn der IFI im Vorschulalter». Alternativ beantragen wir, den Zusatz in Art. 8 Bst. e, «in medizinisch begründbaren Fällen können sie auch älter sein», wegzulassen.</p>	
<p>Art. 9 Abs. 3</p>	<p>Abgesehen von der Unklarheit in Art. 9 Abs. 3 darüber, mit welchen Normkosten das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) pro Stunde im Schnitt rechnet, ist unklar, ob der Tarifwechsel von TARMED zu TARDOC (ab 1. Januar 2026) sowie die chronische Unterfinanzierung der ambulanten Psychiatrie berücksichtigt werden. Mit mindestens 15 Wochenstunden entspricht die IFI einem tagesklinischen Setting. Während der Kanton Zürich Tageskliniken subventioniert, sollte die vollumfängliche Tarifdeckung vom BSV sichergestellt werden und nicht von den</p>	

	Kantone, die pädagogische Leistungen finanzieren. Andernfalls sind wirksame IFI-Angebote durch unsichere Finanzierung gefährdet.	
Art. 13	Die in Art. 13 vorgeschlagene Verteilung des finanziellen Risikos bei einem Abbruch beurteilen wir als ausgewogen. Sie lässt Raum für eine sachgerechte Entscheidung der Eltern oder der Institution.	
Art. 14	Siehe Bemerkung zu Art. 6. Überdies ist Art. 14 nicht in Einklang mit der jetzigen Formulierung (mindestens).	
Art. 19 Bst. c	Im Art. 19 werden die Evaluationskriterien der IFI festgelegt. Personen mit einer Autismus-Spektrum-Störung beziehen in der Regel zusätzliche medizinische Leistungen, insbesondere psychiatrische Leistungen. Es empfiehlt sich daher, in Bst. c auch ausdrücklich die Auswirkungen der IFI auf die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen aufzuführen bzw. die Leistungen der IV aufzuschlüsseln.	
Art. 19 Bst. xx	Neben der Erhebung kindorientierter Daten sollte unseres Erachtens auch die Auswirkung der IFI auf die Eltern-Kind-Beziehung sowie die Lebensqualität der Familie untersucht werden. Wir beantragen deshalb eine entsprechende Ergänzung von Art. 19.	
Art. 21 Abs. 1 Bst. a	Art. 21 Abs. 1 Bst. a und b: Umformulieren und den Begriff <i>allenfalls</i> am Satzanfang weglassen und wie folgt neu einfügen: das Anfangs- und Enddatum einer <i>allfälligen</i> Verlängerung der IFI [...].	<i>allenfalls</i> am Satzanfang weglassen und wie folgt neu einfügen: das Anfangs- und Enddatum einer <i>allfälligen</i> Verlängerung der IFI [...].
Art. 21 Abs. 1 Bst. b	Analog wie in Art. 21 Abs. 1 Bst. a	
Art. 21 Abs. 1 Bst. c	Es wäre wünschenswert, wenn in Art. 21 Abs. 1 Bst. c die «Anzahl Stunden und Wochen, die in der Regel für IFI aufgewendet werden» nach den Kategorien	

	<p>«direkte Arbeit mit dem Kind», «direkte Arbeit mit den Eltern» und «andere interventionsrelevante Tätigkeiten» unterschieden würden. Alternativ müsste die Anzahl Stunden und Wochen «direkte Arbeit mit dem Kind» erhoben werden, um eine Vergleichbarkeit der verschiedenen IFI-Angebote sicherstellen zu können.</p>	
Art. 21 Abs. 3:	<p>Übermittlung der Daten jeweils <i>am</i> 15. Oktober lässt keinen Spielraum und erweist sich oft als nicht möglich (Sonntag oder Feiertag u.ä.).</p>	<p>Alternativvorschlag: <i>bis zum</i></p>